

Interpellation I 12/13

Lebenssituation von dauerhaft beeinträchtigten Menschen im Pensionsalter

Am 17. April 2013 haben die Kantonsräte Paul Furrer, Christoph Räber und Franz Rutz folgende Interpellation eingereicht:

„Wir werden immer älter! Und dies trifft vermehrt auch auf Menschen mit lebenslanger Beeinträchtigung zu. In den nächsten Jahren werden immer mehr behinderte Menschen das Pensionsalter erreichen, welche bis anhin auf Betreuung angewiesen waren. Behinderte Personen, die in geschützten Werkstätten, einer sinnvollen Tagedstruktur und Arbeit nach gingen und welche auch nach ihrer Pensionierung Betreuungsunterstützung benötigen.

Sofern sie bereits vor der Pensionierung in ein IV-Wohnheim eingetreten sind, können diese Menschen bis an ihr Lebensende dort betreut werden. Leben sie jedoch bis zur Pensionierung nicht in einem IV-Wohnheim, dürfen sie laut geltendem Gesetz (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung Art 10 Abs. 3) nicht mehr aufgenommen werden.

Man geht von der Annahme aus, dass behinderte Menschen, wenn sie vor Eintritt ins AHV-Alter nicht auf stationäre Hilfe angewiesen waren, diese auch danach nicht benötigen. Diese Überlegung ist aber falsch, da in der Schweiz der Grossteil der rund 200 000 Menschen mit starken Einschränkungen im Alter zwischen 18 und 64 Jahren durch die Angehörigen betreut werden. Lediglich 32 000 leben in stationären Einrichtungen.

Oft ist der Eintritt in ein Pflegeheim die einzige Lösung, wenn die Angehörigen, meistens die Eltern, sich die weitere Betreuung nicht mehr leisten können. Die Lebenserwartung geistig beeinträchtigter Menschen entspricht heute praktisch dem der restlichen Gesellschaft. Das bedeutet, dass diese Menschen etwa 15 Jahre bei guter Gesundheit leben könnten und nicht auf medizinisch-pflegerische Betreuung, wie sie in einem Pflegeheim angeboten wird, angewiesen sind.

Die spezielle sozialpädagogische Betreuungsbedürftigkeit dieser Menschen ist für die Pflegeheime eine grosse Herausforderung, da sie nicht adäquat mit den Ansprüchen anderer Pflegeheimbewohnenden, einhergeht.

Laut § 8 des Gesetzes über soziale Einrichtungen, SRSZ 380.300, SEG, ist der Kanton für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung zuständig. Er sorgt dafür, dass die erforderlichen Plätze in Tagedstätten, Behindertenheimen und Werkstätten zur Verfügung stehen. Im Gegenzug sind laut § 9 SEG die Gemeinden für betagte und pflegebedürftige Menschen zuständig.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, dem Kantonsrat Bericht über die heutige Situation sowie die zu erwartende Entwicklung und das mögliche Vorgehen zu erstatten und insbesondere über folgende Fragen Auskunft zu geben:

1. Wer ist für die Menschen mit lebenslanger Beeinträchtigung, nach Eintritt ins Pensionsalter zuständig, sofern diese weder als betagt noch als pflegebedürftig gelten?
2. Welche Tagedstruktur- und Entlastungsangebote stehen Menschen mit einer Behinderung im AHV-Alter und deren Angehörigen zur Verfügung?
3. Bestehen mit Anbietern entsprechende Leistungsaufträge? Falls ja, mit welchen?
4. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf neue Leistungsaufträge zu vergeben? Falls ja, an wen?
5. Welche Absprachen bestehen zwischen den Alters- und Pflegeheimen und dem Kanton betreffend Kostenübernahme bzw. Abgeltung von Behinderungsbedingten Mehrleistungen durch den Kanton?

6. Gelten in Alters- und Pflegeheimen die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 5.5 im Kantonalen Behindertenkonzept aufgeführt? Falls ja, welche davon?
 7. Sind die bestehenden Angebote im Alter genügend um auf die speziellen Bedürfnisse lebenslang behinderter Menschen eingehen zu können? Falls ja, welche und nach welchen Kriterien?
 8. Verfügt die Regierung über statistisches Material, welches die zu erwartende Altersentwicklung von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern mit speziellem Betreuungsbedarf erfasst? Falls ja, welches?
 9. Sind zusätzliche Rechtsgrundlagen nötig, um entsprechende Angebote für lebenslang behinderte Menschen im AHV-Alter zu schaffen? Falls ja, welche?“
-